

Bekanntmachung der Gemeinde Passow

über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Passow“ der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat am 08.09.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow in der Fassung vom August 2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 12,4 ha und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von 6,2 ha erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 114/4, 125 und 126 der Flur 1 in der Gemarkung Passow. Planteil 2 mit einer Teilfläche von 6,2 ha erstreckt sich auf das Flurstück 177 und teilweise auf das Flurstück 178 der Flur 1 in der Gemarkung Passow.

Mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim als höhere Verwaltungsbehörde vom 24.11.2021 (Aktenzeichen: BP 200036) wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan wirksam.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Passow“ der Gemeinde Passow kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg-Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Passow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Passow, den 07.12.2021

Bürgermeister

B. Seidel



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches